

handlungen durch von ihm beauftragte Hilfspersonen vom Einzelfall abhängig machen muss (Gefahrenpotenzial, Kenntnisstand, Zuverlässigkeit der Hilfsperson etc.). So wird die Massage eines Tieres durch einen ausgebildeten Tiermasseur wahrscheinlich nicht die ständige und unbedingte Anwesenheit eines Tierarztes erfordern. Wichtig ist aber, dass der Tierarzt zuvor eine Diagnose gestellt und die Massage als Therapie in Auftrag gegeben hat.

Nach § 285a ABGB sind Tiere keine Sachen und werden durch besondere Gesetzeshochschützt. Der OGH qualifizierte § 12 des Tierärztegesetzes im Zusammenhang mit dieser Bestimmung als Schutznorm gemäß § 1311 ABGB, weil sie den Schutz der Tiere und den Schutz von (fremdem) Eigentum bezweckt. Außerdem schließt der Schutz der Gesundheit von Tieren jenen des Vermögens ihrer Eigentümer mit ein.

§ 12 und 24 des Tierärztegesetzes schützen aber nicht nur Tiere, sondern auch uns Menschen. Man stelle sich nur vor, Laien würden unsachgemäß ohne Einhaltung der Wartezeiten Medikamente verabreichen, die dann in die Lebensmittelkette geraten. In Österreich gibt es nach wie vor auch

Pferde, die laut Equidenpass als Schlachttiere deklariert sind. Im vorliegenden zivilrechtlichen Fall geht es, da auf Tiere auch trotz § 285a ABGB nach wie vor sachenrechtliche Vorschriften anzuwenden sind, lediglich um eine Sachbeschädigung, die mit einer Geldstrafe geahndet werden kann. Wäre durch ein Vergehen gegen § 12 des Tierärztegesetzes ein Mensch zu Schaden gekommen, hätte der Täter eine weit gravierendere Strafe zu gewärtigen.

EIN ZUKUNFTWEISENDER FALL Die Rechtsprechung in diesem Fall kann als richtungweisend und beispielhaft für zukünftige ähnliche Fälle gesehen werden. Der Kammeramtsdirektor der Österreichischen Tierärztekammer legt auf Grundlage des OGH-Urteils und des erst kürzlich verabschiedetem Erlasses des Bundesministeriums für Gesundheit sowohl Tierärzten als auch Nichttierärzten nahe, Lientherapeuten, die ohne tierärztliche Anordnung Diagnostik durchführen oder Behandlungen anbieten oder Therapien versprechen, bei der Österreichischen Tierärztekammer zu melden oder alternativ unter Angabe des Namens des „Therapeuten“ und des Or-

tes bei der Bezirkshauptmannschaft der jeweiligen Region anzuzeigen. Im Einzelfall kann bei Anzeige mit Strafen von über 4000 Euro gerechnet werden.

Es bleibt aber zu hoffen, dass zum Wohle von Tieren und Menschen zukünftig kritischer betrachtet wird, wem man die medizinische Betreuung seines Tieres anvertraut. Es ist zum Beispiel ein Leichtes, einem Laien innerhalb von zehn Minuten beizubringen, wie man die Jugularvenen eines Pferdes punktiert – aber es bedarf eines langen, beschwerlichen Studiums, zu wissen, welches Therapeutikum man wie, in welcher Dosierung, bei welcher Krankheit und unter Abwägung aller Nebenwirkungen zur Anwendung bringt.

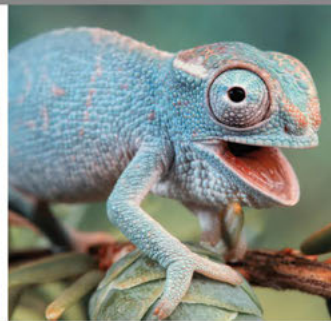
Abschließend soll noch erwähnt werden, dass es viele fundiert ausgebildete tierärztliche Hilfskräfte gibt, die mit Massagen, Lymphdrainagen und anderen physiotherapeutischen Maßnahmen wahre Wunder bei unseren Patienten bewirken. Diese unterscheiden sich aber von Scharlatanen dadurch, dass sie mit Tierärzten gut und gerne zusammenarbeiten, um bestmöglich für das Wohl der Patienten zu wirken.

DR. BERNADETTE LINSBICHLER

Zoodiskont

Alles für Ihre Tiere

www.zoodiskont.com



Ihr Onlineshop für Aquaristik und Zoobedarf

REITPLATZÜBERDACHUNG®
Des Original **OPENAIR**

JETZT AUCH GEDÄMMT

TOP BERATUNG
KEINE VERSTECKTEN KOSTEN
TOP QUALITÄT

IHRE VORTEILE AUF EINEN BLICK:

WWW.GROHA.AT

- ✓ Pferdegerechtes Außenklima trotz schützender Überdachung
- ✓ Fundamente inklusive
- ✓ Keine vorgegebenen Größen, wir planen nach Ihren Wünschen
- ✓ Hält auch hohen Schnee- und Windlasten stand
- ✓ Modulare Bauweise – wächst mit Ihren Ansprüchen
- ✓ Eigenleistung möglich

GROHA
GROPPER HALLEN

Gropper Hallen GmbH
Schwesternstraße 32
D-87733 Markt Rettenbach
Freecall Österreich:
☎ 0800-070048
info@groha.com

